

Satzung für den Verein „European Network for Copyright in Support of Education and Science (ENCES) e.V.“

Präambel

ENCES (European Network for Copyright in Support of Education and Science) ist ein EU-weites Netzwerk von Organisationen und Individuen aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft, die sich für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht einsetzen. Zugleich setzt sich ENCES für den Zugang der Allgemeinheit zu Wissen und Informationen, die in Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur entstanden sind, ein.

Die Grundannahme von ENCES lautet dementsprechend, dass Wissen und Informationen in ihrer digitalen Form jedem Menschen von beliebigen Orten und zu beliebigen Zeiten zu fairen Bedingungen zugänglich sein sollen. Dies trifft besonders auf die Bereiche Wissenschaft und Bildung zu, in denen der freie Zugang zu Wissen und Informationen für den Fortschritt der Wissenschaft und die Steigerung des allgemeinen Bildungsgrads der Bevölkerung unabdingbar ist. Das Urheberrecht, das den Zugang zu Wissen und Informationen und Kulturgütern regelt, muss daher so gestaltet sein, dass (a) die berechtigten Interessen aller Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an einem ungehinderten Zugang zu Wissen und Informationen im digitalen Zeitalter nicht durch wirtschaftliche Interessen einzelner Urheber behindert werden und (b) das Recht aller Bürgerinnen unserer Gesellschaft auf freien Zugang zu den Gegenständen der Kunst und Kultur für Zwecke der Bildung insbesondere im Internet gewahrt bleibt. Für diese Ziele setzt ENCES sich ein. Der Verein ist daher ein Forum für die Entwicklung eines Verständnisses von Urheberrecht, durch das Bildung, Wissenschaft und Forschung in die Lage versetzt werden, die Potenziale elektronischer Umgebungen für die Produktion, Distribution und Verwendung von Wissen und Informationen zum Vorteil der Allgemeinheit auszuschöpfen.

Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit verlangt ist, wird diese Form auch durch e-Mail (auch ohne elektronische Signatur im Sinne des § 126a BGB) und Telefax erfüllt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges normiert ist.

Diese Satzung verwendet, außer in Zitaten, ausschließlich die weibliche Form. Diese schließt die männliche Form mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „European Network for Copyright in Support of Education and Science“ (abgekürzt „ENCES“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die selbstlose, ideelle und materielle Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Europa.
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, dass das geltende nationale und internationale Urheberrecht an die neuen Möglichkeiten der digitalen Informationsverarbeitung und -verbreitung so angepasst wird, dass für die Allgemeinheit der freie Zugang zu Wissen und Informationen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Europa gefördert wird.
- (3) Wissenschaft und Forschung profitieren in hohem Maße von einem Urheberrecht, das einen freien Zugang zu Wissen und Informationen sowie die schnelle und unproblematische Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ermöglicht. Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Zugang zu wissenschaftlichen Forschungsergebnissen für die Allgemeinheit jederzeit gewährleistet bleibt. Der Verein unterstützt daher die Idee, dass es im Urheberrecht starke Ausnahmen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zum Vorteil von Wissenschaft und Forschung geben muss. Der Verein wird hierzu entsprechende Aktivitäten initiieren, durchführen und unterstützen.
- (4) Kunst und Kultur profitieren vom freien Zugang der Kunst- und Kulturschaffenden zu in der Vergangenheit geschaffenen Kunstwerken und Kulturgütern. Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Zugang zum europäischen Kulturerbe für die Allgemeinheit jederzeit gewährleistet bleibt. Der Verein unterstützt daher die Idee, dass es im Urheberrecht starke Ausnahmen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zum Vorteil der kulturellen Gedächtnisinstitutionen Bibliothek, Museum und Archiv geben muss. Der Verein will hierzu entsprechende Aktivitäten initiieren, durchführen und unterstützen.
- (5) Bildung, insbesondere Schul- und Berufsausbildung, profitieren von der durch Schranken im Urheberrecht garantierten Möglichkeit, Wissen und Informationen im Unterricht verwenden zu können. Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Zugang zu Wissen und Informationen in Schulen zu Zwecken der Bildung jederzeit gewährleistet bleibt. Der Verein unterstützt die Idee, dass es im Urheberrecht starke Ausnahmen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zum Vorteil von öffentlichen Bildungsinstitutionen geben muss. Der Verein will hierzu entsprechende Aktivitäten initiieren, durchführen und unterstützen.
- (6) Der Verein will durch die Durchführung geeigneter Bildungs- und Informationsmaßnahmen das Bewusstsein und das Verständnis der Bürgerinnen sämtlicher europäischer Staaten für die Bedeutung des Urheberrechts in Bezug auf den freien Zugang zu Wissen und Informationen im Bereich von Bildung und Wissenschaft stärken. Hierzu will der Verein entsprechende Aktivitäten initiieren, durchführen und unterstützen.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung internationaler wissenschaftlicher Vortragsveranstaltungen, Workshops und Konferenzen zum Thema „Urheberrecht für Bil-

- dung und Wissenschaft“;
- b. die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Verbreitung wissenschaftlicher Studien zum Thema ‚Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft‘ im Bereich der EU,
 - c. die zeitnahe und frei zugängliche Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse aus a. und b. im Internet;
 - d. die Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die geeignet sind, das Bewusstsein und das Verständnis der Bürgerinnen sämtlicher europäischer Staaten für die Bedeutung des Urheberrechts in Bezug auf den freien Zugang zu Wissen und Informationen im Bereich von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft zu stärken;
 - e. die Erarbeitung von Vorschlägen für den Gesetzgeber über die Formulierung von Schrankenregelungen im Urheberrecht, durch die die Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Universitäten und anderen öffentlichen Forschungsinstitutionen, Bibliotheken, Museen, Archiven und öffentlichen Bildungsinstitutionen wie Schulen ermöglicht, erleichtert und verbessert wird;
 - f. die Teilnahme an von nationalen und internationalen gesetzgebenden Organen veranstalteten öffentlichen Anhörungen und Konsultationen zu Fragen der Gestaltung des nationalen und internationalen Urheberrechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf formlosen Antrag an ein Mitglied des Vorstandes jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung in jedem Kalenderjahr. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft – und damit die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für das gesamte laufende Vereinsjahr – beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand, von dem das Neumitglied umgehend zu informieren ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung (bei juristischen Personen) oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes einen Monat im Voraus. Der Austritt im Laufe des Vereinsjahres begründet keinen wie immer gearteten Anspruch auf Rück-erstattung bzw. Erlassung des Mitgliedsbeitrages oder Teilen hiervon.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter zweiwöchiger Nachfristsetzung und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate ab Fälligkeit mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Das Mitglied hat gegen den Ausschluss Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, die endgültig über die Mitgliedsrechte entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugehen des eingeschriebenen Ausschlusschreibens eingeschrieben an die Vorsitzende gerichtet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied jedenfalls nicht von der Bezahlung eines etwaigen Rückstandes oder sonstigen Forderungen des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied. Über diesbezügliche Schritte entscheidet der Vorstand.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin (Schriftführerin) und der zweiten Stellvertreterin (Schatzmeisterin).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende

alleinvertretungsberechtigt sowie durch beide Stellvertreterinnen gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Vereinsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und
 - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder von einem von ihr beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich zu den Vorstandssitzungen einberufen. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen kann entfallen, wenn den Vorstandsmitgliedern zu Beginn des Vereinsjahres die Sitzungstermine für das Vereinsjahr – mit Ortsangabe – schriftlich bekannt gegeben werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das Abhalten von Vorstandssitzungen über Telekommunikationseinrichtungen ist zulässig. Ein eindeutig identifizierbares Vorstandsmitglied gilt als anwesend.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. deren Vertreterin.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder als Beiräte kooptieren bzw. durch die Mitgliederversammlung wählen bzw. bestätigen lassen. Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei Erfüllung seiner Aufgaben durch ihr besonderes Wissen und ihre besonderen Fähigkeiten. Sie sind mit Kooptierung Vorstandsmitglieder. Diese Mitgliedschaft des jeweiligen Beirates endet spätestens mit dem Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Neukooptierung ist zulässig.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein Vereinsmitglied zu kooptieren. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung aus und bleibt entgegen seiner Pflicht nicht bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, ist jedes Mitglied berechtigt die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Vereinsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüferinnen erstatten Bericht in der

nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüferinnen,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Vereinsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - f. das Erteilen von Weisungen an den Vorstand,
 - g. die Festlegung der Beträge, über die der Vorstand eigenverantwortlich allein verfügen kann und
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll möglichst in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer aus professionellen Gründen ohnehin stattfindenden Versammlung stattfinden, nach Möglichkeit im ersten Drittel des Jahres.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch per E-Mail möglich, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch mittels einer „Online-Konferenz“ abgehalten werden. Genauere Umstände (auch über die Stimmabgabe) sind in diesem Beschluss festzulegen.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung durch eine ihrer beiden Stellvertreterinnen geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin unterschrieben wird. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch den wesentlichen Verlauf der Verhandlung

sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, z.B. bei Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag bei einem Vorstandsmitglied von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen einer der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen einberufen zu werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

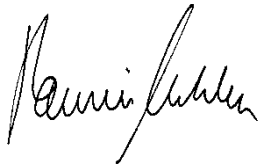
- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Europa.
- (2) Als Liquidatorinnen werden die erste Vorsitzende und die Schatzmeisterin bestellt.

§ 12 Sonstiges und Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das Bestehen und die Durchführung dieser Satzung soll – soweit gesetzlich möglich – Berlin sein.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen dadurch im Zweifelsfalle die übrigen Regelungen nicht beeinträchtigt werden. Die rechtsunwirksame Regelung ist vielmehr durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt im Falle einer Lücke entsprechend.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
Berlin, den 03.02.2011

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:



Prof. Dr. Rainer Kuhlen
Vorstandsvorsitzender ENCES e.V.
URL: <http://www.ences.eu>
URL: www.kuhlen.name
Email: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

Dr. Karin Ludewig
1. Stellvertreterin des Vorstands ENCES e.V.
URL: <http://www.ences.eu>
URL: <http://www.ibi.hu-berlin.de/institut/mitarbA-Z/akadmitarb/ludewig/>
Email: karin.ludewig@ibi.hu-berlin.de

Michaela Voigt
2. Stellvertreterin des Vorstands ENCES e.V.
URL: <http://www.ences.eu>
Email: voigtmic@cms.hu-berlin.de